

Regelungen für die Postbeförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen

(gültig ab 01.01.2003)

1 Allgemeines

Diese Regelungen gelten für den nationalen Paketversand. Sie sind nicht anwendbar für Express-Sendungen.

Die nachstehenden Bezeichnungen und Klassifizierungen entsprechen dem „Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ (ADR). Stoffe bzw. Gegenstände, die den Eintrag „LQ 0“ in Spalte 7 der Tabelle A in Anlage A, Teil 3, Kapitel 2 des ADR haben, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen (Ausnahme: Gegenstände der UN-Nrn. 1044 u. 1070).

2 Grundsatz

Sendungen, die explosionsgefährliche, leicht entzündliche, giftige, ätzende, umweltgefährdende, radioaktive oder andere gefährliche Stoffe bzw. Gegenstände im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter enthalten, sind grundsätzlich von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Beim Versand von Luftpost sind die jeweils gültigen Gefahrgutvorschriften der ICAO (International Civil Aviation Organisation) zu berücksichtigen. Die danach nicht uneingeschränkt zugelassenen Stoffe und Gegenstände sind vom Versand mit Luftpost ausgeschlossen. Diese „nicht uneingeschränkt“ zugelassenen Stoffe und Gegenstände werden in den Gefahrgutvorschriften, Kapitel 4, Tabelle 4.2 der IATA (International Air Transport Association) angegeben.

3 Ausnahmen

Einzelne Stoffe bzw. Gegenstände der oben im Abschnitt 2, Absatz 1, genannten Art sind vom Ausschluss ausgenommen. Dabei müssen bestimmte Mengenbegrenzungen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen sowie die gefahrgutrechtlichen Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften vom Absender beachtet werden. Das Gewicht der Versandstücke sowie die Abmessungen dürfen die in dem Verzeichnis „Service-Informationen- Produkte und Preise der Deutschen Post“ aufgeführten Maximalwerte nicht überschreiten.

4 Klasse 2: Gase

In Postsendungen sind zugelassen:

- Gegenstände der Klasse 2, Klassifizierungscode 5A, 5O und 5F, Druckgaspackungen (Spraydosen), UN-Nr. 1950 und Gefäße, klein, mit Gas (Kartuschen), UN-Nr. 2037, mit einem Fassungsraum bis höchstens 1 000 ml je Behälter und höchstens 10 000 ml je Versandstück; die Gegenstände müssen der Verpackungsanweisung P 204 gem. ADR entsprechen
- Gegenstände der Klasse 2, Klassifizierungscode 6A, Feuerlöscher, UN-Nr. 1044, sofern diese nach den Vorschriften des Herstellerlandes hergestellt und befüllt, in einer stabilen Außenverpackung verpackt und mit einem Schutz gegen unbeabsichtigte Betätigung versehen sind
- Gegenstände der Klasse 2, Klassifizierungscode 2A, Kohlendioxid, UN-Nr. 1013, und Klassifizierungscode 2O, Distickstoffmonoxid, UN-Nr. 1070, z. B. Sahnekapseln, mit

höchstens 25 g Gas, höchstens 0,5 % Luft und höchstens 0,75 g Gas je cm³, die Dichte des Verschlusses der Kapsel muss sichergestellt sein

5 Klasse 3: Entzündbare flüssige Stoffe

In Postsendungen sind zugelassen:

- Stoffe der Klasse 3, Klassifizierungscode F1, Verpackungsgruppe I, entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23° C und einem Siedepunkt oder Siedebeginn von höchstens 35° C, bis höchstens 100 ml je Gefäß und höchstens 250 ml je Versandstück
- Stoffe der Klasse 3, Klassifizierungscode F1, Verpackungsgruppe II, entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23° C und einem Siedepunkt oder Siedebeginn von größer 35° C, bis höchstens 500 ml je Gefäß und höchstens 2 000 ml je Versandstück
- Stoffe der Klasse 3, Klassifizierungscode F1, Verpackungsgruppe III, entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt von 23° C bis einschließlich 61° C sowie bestimmte hochviskose Stoffe mit einem Flammpunkt unter 23° C (siehe Anlage A, Teil 2, Kapitel 3, Abschnitt 1.4 des ADR), bis höchstens 3 000 ml je Gefäß und höchstens 6 000 ml je Versandstück
- Stoffe der Klasse 3, Klassifizierungscode FT1, Verpackungsgruppe III, entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt von 23° C bis einschließlich 61° C, giftig, bis höchstens 1 000 ml je Gefäß und höchstens 3 000 ml je Versandstück
- Stoffe der Klasse 3, Klassifizierungscode FC, Verpackungsgruppe III, entzündbare flüssige Stoffe mit einem Flammpunkt von 23° C bis einschließlich 61° C, ätzend, bis höchstens 1 000 ml je Gefäß und höchstens 3 000 ml je Versandstück

6 Klasse 4.1: Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive Stoffe

In Postsendungen sind zugelassen:

- Stoffe der Klasse 4.1, Klassifizierungscode F1, Verpackungsgruppe II und III, entzündbare organische feste Stoffe ohne Nebengefahr, bis höchstens 1 kg je Behältnis und höchstens 3 kg je Versandstück
- Stoffe der Klasse 4.1, Klassifizierungscode F1, Verpackungsgruppe III, Sicherheitszündhölzer, UN-Nr. 1944, bis höchstens 6 kg je Behältnis und höchstens 24 kg je Versandstück

7 Klasse 5.1: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe

In Postsendungen sind zugelassen:

- Stoffe der Klasse 5.1, Klassifizierungscode O2, Verpackungsgruppe II, UN-Nrn. 1479, 1748, 2465, 2468, 2880 u. 3212, sowie Verpackungsgruppe III, UN-Nr. 2208, bis höchstens 500 g je Gefäß und höchstens 10 kg je Versandstück
- Stoffe der Klasse 5.1, Klassifizierungscode OC1, Verpackungsgruppe II, UN-Nr. 2014, bis höchstens 500 ml je Gefäß und höchstens 3 000 ml je Versandstück

8 Klasse 5.2: Organische Peroxide

In Postsendungen sind zugelassen:

- Stoffe der Klasse 5.2, Klassifizierungscode P1, UN-Nrn. 3105, 3107 u. 3109, bis höchstens 125 ml je Gefäß und höchstens 1 000 ml je Versandstück
- Stoffe der Klasse 5.2, Klassifizierungscode P1, UN-Nrn. 3106, 3108 u. 3110, bis höchstens 500 g je Gefäß und höchstens 1 kg je Versandstück

9 Klasse 6.1: Giftige Stoffe

In Postsendungen sind zugelassen:

- Klasse 6.1, Klassifizierungs-codes T1, T2, T3, T4, T5, T6, T7 und TF2, Verpackungsgruppe jeweils III, bis höchstens 1 000 ml bzw. 1 kg je Gefäß und höchstens 3 000 ml bzw. 3 kg je Versandstück

10 Klasse 6.2: Ansteckungsgefährliche Stoffe

In Postpaketen und Päckchen sind zugelassen:

- Diagnostische Proben, darunter nichtflüssiges Untersuchungsgut (z. B. Abstriche oder Ausstriche auf Objektträgern), Biologische Produkte, Körperteile und Tierkadaver. Dem Absender muss bekannt sein, dass die vorgenannten Inhalte keine ansteckungsgefährlichen Stoffe (WHO-Risikogruppen 2, 3 oder 4) der Klasse 6.2 des ADR enthalten. Für diese Diagnostischen Proben und Biologischen Produkte sind nur Verpackungen zugelassen, die der DIN EN 829 entsprechen.
- Körperteile und Tierkadaver sind in ein mit einem Desinfektionsmittel (z. B. Formalin) durchtränktes und dann gründlich ausgewrongenes Tuch einzuhüllen und anschließend in einen Beutel aus Polyethylen (PE, Foliendicke mindestens 50 µm) einzupacken und zu verschließen (Klebeband oder Bindfaden). Dieser Beutel ist in einen weiteren Beutel aus ebenfalls mindestens 50 µm dicker PE-Folie einzupacken, gleichfalls zu verschließen und in eine ausreichend dimensionierte stabile Faltschachtel aus zweiwelliger Wellpappe zu legen. Der Leerraum zwischen Außen- und Innenverpackung ist mit aufsaugendem Material (z. B. Zellstoff oder einem anderen geeigneten Bindemittel) auszufüllen. Die Packstücke sind mit 50 mm breitem reißfesten Kunststoff-Selbstklebeband zu verschließen.

In Briefsendungen sind zugelassen: siehe „Regelungen für die Beförderung von ansteckungsgefährlichen Stoffen Brief national“.

11 Klasse 7: Radioaktive Stoffe

In Postsendungen sind zugelassen:

- Stoffe bzw. Gegenstände, die nach der Ausnahme Nr. 3 (Freistellung kleiner Mengen bestimmter Güter), Zeile 6, der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung (GGAV) keiner besonderen Mengenbegrenzung unterliegen.

12 Klasse 8: Ätzende Stoffe

In Postsendungen sind zugelassen:

- Stoffe der Klasse 8, Klassifizierungs-codes C1, C2, C3, C4, C5, C6, C7, C8, C9, C10, CT1 und CT2, jeweils Verpackungsgruppe III, bis höchstens 500 ml bzw. 500 g je Gefäß und höchstens 2 000 ml bzw. 2 kg je Versandstück
- Stoffe der genannten Klassifizierungs-codes, Verpackungsgruppe II oder III, wenn sie in der Liste der Stoffe und Zubereitungen nach § 4a der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i.V.m. Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG nur als „reizend“ eingestuft oder gar nicht mehr aufgeführt sind, bis höchstens 1 000 ml bzw. 1 kg je Gefäß und höchstens 4 000 ml bzw. 4 kg je Versandstück

13 Klasse 9: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

In Postsendungen sind zugelassen:

- Stoffe der Klasse 9, Klassifizierungscode M6, wasserverunreinigende flüssige Stoffe, UN-Nr. 3082, und M7, wasserverunreinigende feste Stoffe, UN-Nr. 3077, bis höchstens 1 000 ml bzw. 1 kg je Gefäß und höchstens 3 000 ml bzw. 3 kg je Versandstück.
- Gegenstände der Klasse 9, Klassifizierungscode M4, Lithiumbatterien, UN-Nr. 3090, unter Einhaltung der Sondervorschrift 188 in Anlage A, Teil 3, Kapitel 3, Abschnitt 1 ADR.

14 Besondere Hinweise

Abweichend von den vorstehenden Regelungen sind für Geschäftskunden Ausnahmen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen von Zusatzvereinbarungen möglich.

Bei Zweifeln über die Zulässigkeit eines Stoffes bzw. Gegenstandes zur Postbeförderung können schriftliche Anfragen unter Beifügung des Sicherheitsdatenblattes gemäss Artikel 3 der Richtlinie 91/155 EWG gerichtet werden an

Deutsche Post
NL Produktion Express Deutschland
Verpackungsprüfstelle
64276 Darmstadt

Sind in einer Sendung Stoffe oder Gegenstände enthalten, die zu verschiedenen der in den Abschnitten 4 bis 13 dieser Regelungen aufgeführten Gefahrgüter gehören, so darf, sofern das Zusammenpacken nach ADR überhaupt zulässig ist, der Gesamtinhalt einer Sendung den höchsten in diesen Abschnitten genannten Gesamtinhalt nicht überschreiten. Beim Zusammenpacken von Flüssigkeiten und festen Stoffen ist dabei 1 ml grundsätzlich 1 g gleichzusetzen. Die in den vorstehenden Bedingungen genannten Gefäße/Behältnisse sind gleichbedeutend mit Innenverpackungen gemäß ADR.

Stoffe und Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen oder anderen Rechtsvorschriften nur einer bestimmten, hierfür berechtigten Person ausgeliefert werden dürfen, sind unter „Eigenhändig“ zu versenden. Für die Einhaltung dieser Bestimmung ist allein der Absender verantwortlich.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) und des ADR vom Absender einzuhalten.

15 Verpackungsaufgaben – Kennzeichnung

Für alle vorgenannten Stoffe bzw. Gegenstände sind zusammengesetzte Verpackungen zu verwenden und die Vorschriften in der Anlage A, Teil 4, Kapitel 1, Abschnitte 1.1, 1.2 und 1.4 bis 1.8 ADR einzuhalten.

Bauartgeprüfte Verpackungen gemäß ADR werden grundsätzlich als ausreichend schutzwirksam gegen die beim Postversand unvermeidlichen Transportbelastungen angesehen.

Innenverpackungen mit flüssigen Stoffen sollen so in die Außenverpackung gestellt werden, dass beim Verschließen der Außenverpackungen der Verschluss bei der Lagerung, beim Umschlag und beim Transport nach oben in Richtung der Aufschriftseite zeigt. Weiterhin sind in diesen Fällen sogenannte Packstückorientierungszeichen (zwei Pfeile auf zwei

gegenüberliegenden Seiten) entsprechend Anlage A, Teil 5, Kapitel 2, Abschnitt 2.2.2, Muster Nr. 11, des ADR anzubringen.

Eine Prüfung, ob die Verpackung den Bestimmungen (außer Bauartprüfung) genügt, kann bei Großserien auf Anfrage von der Verpackungsprüfstelle der Deutschen Post AG durchgeführt werden.

Anschrift:

Deutsche Post
NL Produktion Express Deutschland
Verpackungsprüfstelle
Hilpertstr. 31
64295 Darmstadt

Verpackungen der radioaktiven Stoffe bzw. Gegenstände des Abschnittes 11 müssen wie folgt beschriftet werden:

„Gefährliche Güter, Zeile Nr. 6 der Nummer 2 (Tabelle) der Ausnahme Nr. 3,....kg“.

Außer den in Abschnitt 10 dieser Regelungen für die Postbeförderung genannten Proben bzw. Produkten sind bei allen anderen vorgenannten Stoffen bzw. Gegenständen die Versandstücke gemäss dem ADR wie folgt zu kennzeichnen:

- Bei einem Gefahrgut mit der UN-Nr. des Füllgutes, der die Buchstaben UN vorangestellt werden;
- Bei verschiedenen gefährlichen Gütern mit unterschiedlichen UN-Nrn. in ein und demselben Versandstück
 - mit den UN-Nrn. der einzelnen Füllgüter, denen die Buchstaben UN vorangestellt werden, oder
 - mit den Buchstaben „LQ“ (für Limited Quantities = begrenzte Mengen)

Diese Kennzeichnung muss von einer Linie eingefasst sein, die ein auf die Spitze gestelltes Quadrat mit einer Seitenlänge von mindestens 100 mm bildet. Wenn die Packstückgröße es erfordert und die Kennzeichnung deutlich sichtbar bleibt, darf die Seitenlänge auch geringer sein.

Die Kennzeichnungen werden von der Deutschen Post AG nicht geliefert oder zur Verfügung gestellt.